

Antrag auf Nachteilsausgleich beim Qualifikationsverfahren Kauffrau.mann EFZ im Rahmen des Betriebs-Praktikums (Unterstützungs-, Begleit- oder Erleichterungsmassnahmen, Hilfsmittel)

Der Antrag ist bis spätestens 30. September des Jahres vor dem Qualifikationsverfahren an die Dienststelle für Berufsbildung an folgende E-Mail-Adresse zu senden: Laurent.SEPPEY2@admin.vs.ch
spätestens **bis zum 30. September** des Jahres vor dem Qualifikationsverfahren.

Angaben zum/zur Kandidaten/Kandidatin

Name, Vorname			
Geburtsdatum		AHV-Nr.	
	 Mobil	 E-Mail	
Beruf			
Berufsmaturität	☐ Nein	☐ Ja	Branche: OUI, intégrée !
Ausbildungsbetrieb			
Besuch der FMS			

Lernschwierigkeiten / Störung / Behinderung

- ☐ Legasthenie/Dysorthographie (spezifische Störung des schriftlichen Sprachlernens)
- ☐ Dyskalkulie (spezifische Lernstörung im Bereich des Rechnens)
- ☐ Dysphasie (neurologische Entwicklungsstörung beim Erwerb der gesprochenen Sprache)
- ☐ Dyspraxie (neurologische Entwicklungsstörung beim Erwerb motorischer Funktionen)
- ☐ ADHS (neurologische Entwicklungsstörung der Aufmerksamkeit mit oder ohne Hyperaktivität)
- ☐ ASD (Autismus-Spektrum-Störung)
- ☐ Hörschwäche/Taubheit
- ☐ Sehbehinderung
- ☐ Sonstiges.....

Begleitmassnahmen wurden bereits eingeführt für:

- ☐ Unterricht an der FMS (Legen Sie die von der Schule ausgestellte Bestätigung über die Gewährung der Massnahmen vor)
- ☐ Es wurden keine Begleitmassnahmen eingeführt (*Diagnose vorlegen*)
- ☐ Besuchte Förderkurse:

Für schriftliche Prüfungen – Vorschläge für Begleitmaßnahmen

Vorschlag für ergänzende Maßnahmen / Anmerkungen *(Bitte frei lassen!)*

Für mündliche Prüfungen – Vorschläge für Begleitmaßnahmen

Vorschlag für ergänzende Maßnahmen / Anmerkungen *(Bitte frei lassen!)*

Für praktische Prüfungen – Vorschläge für Begleitmaßnahmen

Vorschlag für ergänzende Maßnahmen / Anmerkungen *(Bitte frei lassen!)*

Unterschriften

Ort und Datum

Kandidat/in

Gesetzliche.r Vertreter.in
(für minderjährige Bewerber/innen)

Ausbildungsbetrieb

Bitte freihalten! Die Vorankündigung wird vom SFOP verlangt.

Vorankündigung des
Koordinators (DB)

Chef-Expertin / Chef-Experte

Wichtig!

- Der Nachteilsausgleich wird gewährt, sofern die Art der Behinderung die Ausübung des Berufs nicht verhindert oder nicht entscheidend beeinträchtigt. Mangelnde Kenntnisse in der betreffenden Branche oder in der Unterrichtssprache berechtigen nicht zu einem Ausgleich.